AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WELS-LAND

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 1. August 2024** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend den Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Wels-Land)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend den Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 - Bezirk Wels-Land)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1
Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Wels-Land sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2
Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3
Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

MMag. Elisabeth Schwetz

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 01.08.2024